

Die Vorankündigung

Die Vorankündigung an die zuständige Behörde muss mindestens enthalten:

1. Ort der Baustelle
2. Name und Anschrift des Bauherrn
3. Art des Bauvorhabens
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
5. Name und Anschrift des Koordinators
6. Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
7. Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

Ein bundesweit einheitliches Muster der Vorankündigung ist bei den Arbeitsschutzbehörden erhältlich oder über Internet abrufbar unter der Adresse: <http://bb.osha.de/docs/bauform.pdf>

Besonders gefährliche Arbeiten

Eine Auflistung der besonders gefährlichen Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung finden Sie im Anhang II der Baustellenverordnung und in der RAB 10.

Auskunft und Beratung

Stellen Sie Ihre Fragen an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder an die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt / Amt für Arbeitsschutz).

Weitere Informationen unter: www.netzwerk-baustelle.de

Die Ansprechpartner

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0
Telefax: 0331 864335
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 40449-0
E-Mail: office.west@las.brandenburg.de
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 28891-0

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0355 4993-0
E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 03334 38523-0
E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 284746-0

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Internet: <http://bb.osha.de>
Stand: Juni 2012



Informationen für
Bauherren, Arbeitgeber,
Planer und Koordinatoren

Ziel und Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Sie richtet sich an den Bauherrn als Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt dem Bauherrn bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende Pflichten (siehe auch RAB 33):

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Der Bauherr kann diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollte er nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, kann er die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen. Die Beauftragung eines Koordinators entbindet beide nicht von ihrer Verantwortung.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für den Bauherrn positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde.
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird.
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Aufgaben des Bauherrn

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

- *mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten oder*
- *mehr als 500 Personentagen*

sind der zuständigen Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen. Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. auch mehrere Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d. h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen. Näheres dazu enthalten die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.



Aufgaben des Koordinators

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten, wenn

- *Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder*
- *Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.*

Inhaltliche Mindestanforderungen und Empfehlungen werden in der RAB 31 gegeben.

Der Koordinator überwacht die Umsetzung des Planes während der Bauausführung und passt ihn gegebenenfalls an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten und nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn zu übergeben.

Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung gegebenenfalls anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Die RAB 32 enthält wichtige Hinweise zum Inhalt und zu den erforderlichen Angaben, die in der Unterlage enthalten sein müssen.

Die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wurden durch die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) konkretisiert. Die RAB geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Die RAB stehen im Internet unter: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/Rechtstexte.html>